

Stadt Schneverdingen  
Schulstraße 3  
29640 Schneverdingen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:  
21.02.2017

Mein Zeichen, meine Nachricht vom:  
01.711 / 06 - 2

Datum:  
27.04.2017

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schneverdingen für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von 2.860.500 €,
2. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) in Höhe von 2.293.400 €.

### **Begründung zu 1.:**

Gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit gemäß § 23 GemHKVO ist bei Ihnen anzunehmen. Es liegen daher keine Gründe für die Versagung der Genehmigung vor.

### **Begründung zu 2.:**

Nach § 119 Abs. 4 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Gemäß der Übersicht der aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 GemHKVO bezieht sich der Gesamtbetrag in Höhe von 2.562.000 € auf das Jahr 2018. Da laut mittelfristiger Finanzplanung in diesem Jahr Kreditaufnahmen in Höhe von 2.293.400 € vorgesehen sind, ist die Festsetzung gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG in dieser Höhe genehmigungspflichtig.

Bei der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich de facto um eine vorgezogene Kreditgenehmigung.

Die Maßnahmen, für die die Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind Hochbaumaßnahmen und Ausstattungen im Mehrgenerationenhaus (834.000 €), Freizeitbegegnungsstätte (FZB, Jugendbereich und Bürgersaal, insgesamt 1.668.000 €) und die Erweiterung des Kinderspielkreises Wesseloh (60.000 €).

Da auch im gesamten Finanzplanungszeitraum die dauernde Leistungsfähigkeit vorliegen soll, gibt es keine Gründe, die gegen die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen sprechen.

**Anmerkungen und Hinweise:**

Die finanzielle Lage der Stadt Schneverdingen ist solide. Defizite des Finanzplanungszeitraumes können mit Mitteln der Überschussrücklage ausgeglichen werden. Die Genehmigungen der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung sind unproblematisch.

Der Stellenplan der Stadt Schneverdingen gibt keinen Anlass zu Anmerkungen oder Beanstandungen.

Ich weise darauf hin, dass zur Beurteilung und Genehmigung künftiger Haushalte aktuelle geprüfte Jahresabschlüsse und Bilanzen erforderlich sind.

Die Haushaltssatzung kann entsprechend der Vorgaben in Ihrer Hauptsatzung sowie der des § 112 Abs. 3 NKomVG verkündet und in Kraft gesetzt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Wege über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erheben.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) (Service).

Mit freundlichem Gruß



Ostermann